

## Info Nr.6 2019 - Unfallversicherungsschutz Tageskind

Gerichtsurteil vom 19.06.2018 vor (BSG 2.Senat, Urteil vom 19.06.2018 – B 2 U 2/17 R): Demnach besteht ein Unfallversicherungsschutz für ein Kind in Tagespflege nur, wenn das Jugendamt über die Betreuung des Kindes in Kenntnis gesetzt wurde. Eine Tagespflegeperson muss also auch ein rein privat organisiertes Betreuungsverhältnis, das nicht öffentlich (z.B. durch den Hochtaunuskreis) gefördert wird, melden. Wurde das Jugendamt nicht über das Betreuungsverhältnis informiert, ist das Kind nicht unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz greift nicht automatisch, indem ein Kind durch eine Tagespflegeperson betreut wird.